



20. Januar 1995

Gemeinderat
9230 Flawil

VII 79 Flawil: Waldabstandslinienplan Weidstrasse-Hügelweg: Genehmigung

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Waldabstandslinienplan Weidstrasse-Hügelweg

Der Erlass enthält reduzierte Waldabstandslinien gegenüber der Bestockung im fraglichen Gebiet. Im Rahmen des Waldfeststellungsverfahrens wurde auch die genannte Bestockung vom Volkswirtschaftsdepartement beurteilt. Der Wald wurde indes nur ungefähr zu zwei Dritteln festgelegt, im übrigen ist er weiterhin "dynamisch". Der Waldabstandslinienplan enthält nur teilweise eine Vermassung. Soweit das Waldareal im Sinn von Art. 10 des Waldgesetzes (SR 921.0) festgelegt wurde, ist eine solche indes nicht mehr zwingend erforderlich. Fehlt die Festlegung des Waldareals, so ist eine Vermassung jedoch unabdingbar.

a) Soweit der Waldabstandslinienplan eine vermasste neue Abstandslinie von 10m enthält, kann er genehmigt werden. Der Mindestabstand ist durch die örtlichen Verhältnisse gerechtfertigt.

b) Im Bereich der Parzellen Nrn. 2017, 2018 und 2019 verbleibt der Wald dynamisch. Bezogen auf die heutige Beurteilung hält die Abstandslinie entlang der Ostfassade der bestehenden Bauten einen Mindestabstand von 10m ein. Aufgrund des dynamischen Waldbegriffes kann jedoch lediglich ein reduziertes Mass, das ab der jeweiligen Stockgrenze zu bemessen ist, festgelegt werden. Auf dem entsprechenden Abschnitt des Planes ist somit die Vermassung nachzutragen. Es ist daraufhinzuweisen, dass die verbindliche Festlegung einer Waldabstandslinie entlang der Fassade der bestehenden Bauten erst möglich ist, wenn das entsprechende Waldareal ebenfalls nicht mehr dynamisch ist.

c) Von der abschliessenden Beurteilung zurückzustellen ist die Abstandslinie auf den Grundstücken Nrn. 2531, 2530, 2529 und 2526 (roter Bereich). Die Baulinie soll - bezogen auf den eingereichten Geometerplan - bis auf weniger als 1m an eine Bestockung reichen. Dies wäre nach Art. 58 BauG nicht zulässig. Nach Ihrer Auffassung sowie jener des Kantonsforstamtes soll es sich hierbei jedoch nicht um Waldareal handeln. Es wurde vereinbart, dass Sie die

rechtsverbindliche Festlegung "Nichtwald" in Zusammenarbeit mit dem Kantonsforstamt noch nachholen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt. Bezüglich des in Erw. c hievor genannten Abschnittes wird die abschliessende Beurteilung zurückgestellt, bis die negative Waldfeststellung rechtskräftig ist.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.-- .

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie an:

Kantonsforstamt, Davidstrasse 31, 9001 St. Gallen (2)
Rechtsabteilung (2)
Planungsamt
Rechnungsführer (2)